

Tarifstufe	Einkommen mit				Kinderkrippe / Tagesfamilien	Mittagstisch: Essen und Betreuung	Hort (Module)				Tageskindergarten				Ferienbetreuung pro Tag
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 und mehr Kindern			Vor der Schule 13.30 - 14.30	Zvieri 14.30 - 15.30	Nach der Schule 15.30 - 18.00	ganzer Nachmittag	je Morgen 7.30 - 8.30	Mittagstisch: Essen und Betreuung	je halber Nachmittag 13.30 - 15.45 15.45 - 17.30	je ganzer Nachmittag 13.30 - 17.30	
9	40'000	50'000	60'000	70'000	90%	10.00	1.00	1.00	2.50	4.50	1.00	166.00	7.00	14.00	19.00
8	45'000	55'000	65'000	75'000	80%	11.50	2.00	2.00	5.00	9.00	2.00	192.00	14.00	28.00	28.00
7	50'000	60'000	70'000	80'000	70%	13.00	3.00	3.00	7.50	13.50	3.00	218.00	21.00	42.00	37.00
6	55'000	65'000	75'000	85'000	60%	14.50	4.00	4.00	10.00	18.00	4.00	244.00	28.00	56.00	46.00
5	60'000	70'000	80'000	90'000	50%	16.00	5.00	5.00	12.50	22.50	5.00	270.00	35.00	70.00	55.00
4	65'000	75'000	85'000	95'000	40%	17.50	6.00	6.00	15.00	27.00	6.00	296.00	42.00	84.00	64.00
3	70'000	80'000	90'000	100'000	30%	19.00	7.00	7.00	17.50	31.50	7.00	322.00	49.00	98.00	73.00
2	80'000	90'000	100'000	110'000	20%	20.50	8.00	8.00	20.00	36.00	8.00	348.00	56.00	112.00	82.00
1	90'000	100'000	110'000	120'000	10%	22.00	9.00	9.00	22.50	40.50	9.00	374.00	63.00	126.00	91.00
0	über 90'000	über 100'000	über 110'000	über 120'000	0	23.50	10.00	10.00	25.00	45.00	10.00	400.00	70.00	140.00	100.00

Grundlagen für die Berechnung der Tarifstufen:

1. Die Subventionierung gemäss obiger Tabelle gilt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
2. Bei der Einstufung gilt das Einkommen gemäss Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranlagung.
3. Bei der Einreihung wird die gesamte Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Kinder berücksichtigt.
4. Massgebend ist das Gesamteinkommen des Familien-Haushalts, in dem die Kinder leben.
5. Gefestigte Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften und ungetrennte Ehen sind gleichgestellt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie mindestens zwei Jahre besteht.
6. Allfällige Alimente-Zahlungen können vom Einkommen gemäss Ziffer 399 in Abzug gebracht werden. Die Geltendmachung ist schriftlich zu belegen.
7. Bei Jugendlichen gilt bis zum Abschluss der Erstausbildung das Einkommen der Eltern.
8. Der Anspruch auf Unterstützung verfällt mit Vollendung des 20. Altersjahres.
9. Neuzuzüger haben die Lohnabrechnungen und die Nachweise über alle übrigen Einkünfte der vergangenen 12 Monate einzureichen.
10. Mit dem Wegzug aus der Gemeinde verfällt der Anspruch auf Unterstützung.
11. In Härtefällen kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden, wenn sich das massgebliche Einkommen um mindestens 20 % reduziert hat.
12. Wurde das Einkommen durch eine amtliche Veranlagung der Steuerbehörde geschätzt, weil die steuerpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung nicht ausreichend Hand geboten hat, besteht keinerlei Anspruch auf Sozialrabatt.